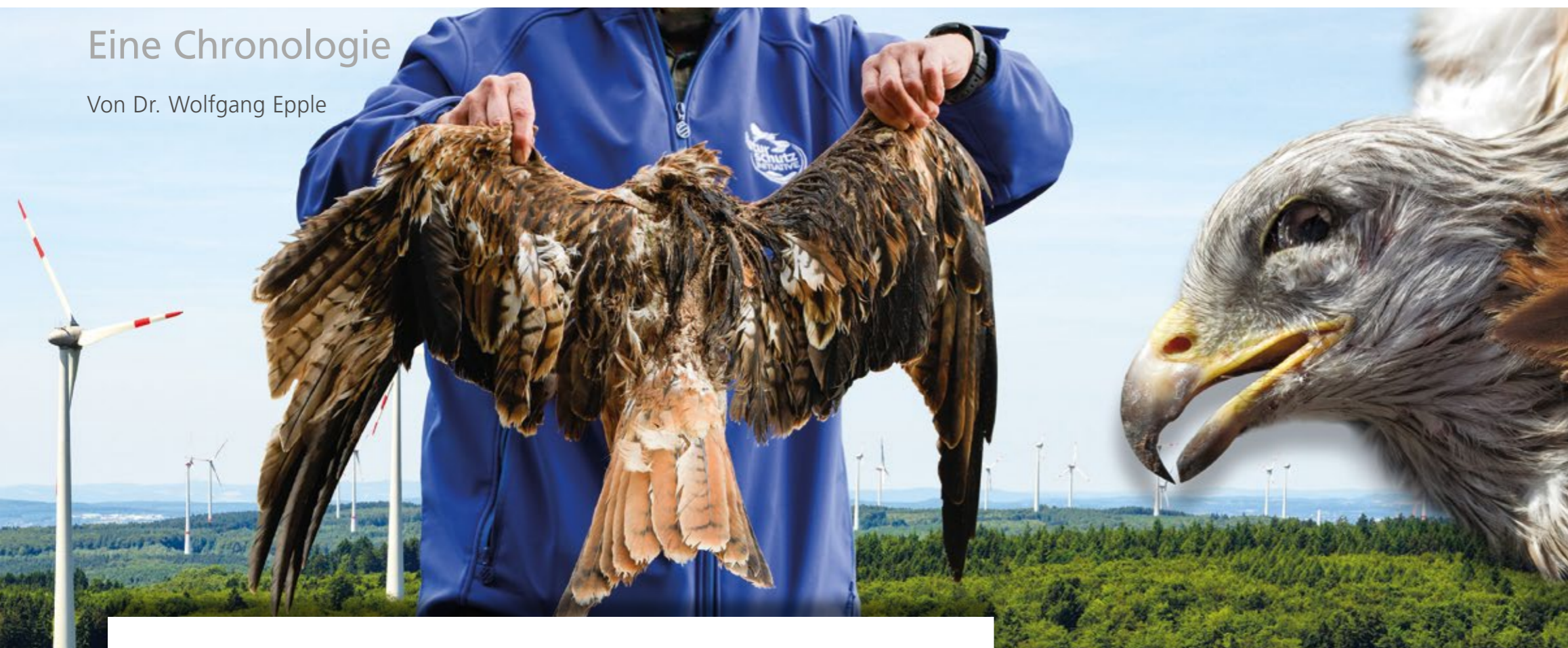


# NATURSCHUTZ ALS HINDERNIS FÜR „KLIMASCHUTZ“ UND ENERGIEWENDE?

## Die Windlobby bestellt - Die Politik liefert.

### Eine Chronologie

Von Dr. Wolfgang Epple



#### Vorbemerkung und Rahmenbedingungen:

- „(...) auf 99 Prozent des Gebäudebestandes in Deutschland trifft zu: Das nächste Haus befindet sich in maximal 1,5 Kilometern Abstand. (...) Gebiete ohne Gebäude kaum noch zu finden“ (aus einer Pressemitteilung des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung vom 27.08.2019 zu Behnisch et al. 2019).
- Nur noch 0,04 % der Fläche Deutschlands sind nicht von menschlicher Kultur beeinflusst (ahemerob). Die zweite Stufe, schwach beeinflusst (oligohemerob), umfasst 11,7 % der Fläche (vgl. Walz & Stein 2012).
- Daraus folgt: Windkraftindustrialisierung trifft grundsätzlich auch für den Menschen wertvolle Lebensräume, das knappste Gut Mitteleuropas: Die letzten naturnahen Teile der Landschaften (zur Konfliktkonvergenz Epple 2017)

Im Rahmen ihrer Klimapolitik plant die Bundesregierung einen in der Geschichte des Naturschutzes beispiellosen Abbau naturschutzrechtlicher Standards zur Beschleunigung des naturschädigenden Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Sie wird dabei von etablierten Umweltorganisationen unterstützt. Der Naturschutz mit zugrundeliegendem höherrangigem Gemeinschaftsrecht gilt als entscheidendes Hindernis der deutschen Energiewende. Eine Chronologie:

#### „Windkraftgipfel“ vom 05. September 2019

Bereits die Zusammensetzung des Gipfels mit Überwiegen der Windkraftinteressenvertreter wies die Richtung.

Es folgte am 07. Oktober 2019 ein Arbeitsplan, summiert in der „Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land“ (BMWi 2019); Auswahl: Bund-Länder-Vereinbarung zum „Abbau von Genehmigungshindernissen“, Verfahrensbeschleunigung, Verkürzung des Instanzenweges, Aufnahme eines Ausnahmegrundes beim Artenschutz in § 45 Abs.7 Nr.4 BNatSchG für den Ausbau der EE, Weiterentwicklung des BNatSchG, Ziel: Maßnahmen zum „Klimaschutz“ von Ausgleichspflichten vollständig freizustellen, Akzeptanz der Windkraft erkaufen mit „stärkerer Beteiligung der Kommunen am Betrieb von Windenergieanlagen“. Der regierungsamtliche Anschlag auf Natur, Bürger und Rechtsstaat wurde bis heute von den Medien nicht aufgegriffen. Vielmehr wird seit Monaten über den angeblich für die Klimaziele unzureichenden Ausbau speziell der Windkraft „informiert“.

#### Flankierung der Windkraftindustrie durch die etablierten Umweltverbände

Die etablierten Umweltverbände folgen – entsprechend einem weltweiten Trend (Partelow et al. 2020) - der Gleichsetzung: „Technischer Klimaschutz ist Artenschutz“. Am 30. Januar 2020 melden sich die Organisationen gemeinsam (NABU et al. 2020); wörtlich:

„Der Schutz von Populationen windenergiesensibler Tierarten vor den Auswirkungen der Windenergie kann nicht allein durch die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote bei einzelnen Genehmigungen garantiert werden. Daher muss künftig die artenschutzrechtliche Ausnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz vermehrt genutzt werden (...).“

#### Folge korrekter Güterabwägung: Vogelschutzrichtlinie wird Ziel der Attacken

Das über Jahrzehnte im Zuge des europäischen Einigungsprozesses erreichte höherrangige Artenschutz-Gemeinschaftsrecht muss in Genehmigungsverfahren angewendet werden. Das Verwaltungsgericht Gießen hat mit explizitem Bezug auf die Vogelschutz-RL der EU in einem erstinstanzlichen Urteil (Neumann 2020) innerhalb der Güterabwägung den Artenschutz gegenüber dem „Klimaschutz“ gestärkt: Windkraft ist nicht schon per se genehmigungsfähig über die artenschutzrechtlichen Ausnahme-



gründe des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ oder der „öffentlichen Sicherheit“ (via Versorgungssicherheit).

Der Gerichtsbeschluss läuft den aktuellen politischen Bestrebungen zuwider. Die strikt und abschließend regelnde EU-Vogelschutzrichtlinie wird Angriffspunkt auch für die Bundesregierung (s.u.). Über Wertungsunterschiede von Ausnahmetatbeständen des Artenschutzes zwischen Vogelschutz-RL und FFH-RL wird absehbar der EuGH zu entscheiden haben.

Die Vorarbeit zur Erosion des europäischen Artenschutzrechtes liefert eine in Würzburg ansässige, von der Bundesregierung geförderte „Stiftung Umweltenergierecht“ (<https://stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns>) mit einem Katalog von „Handlungsoptionen“, die ausnahmslos auf die weitere Aufweichung der Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG abzielen (Sailer 2020). Die Vorschläge wirkten in der 94. Umweltministerkonferenz (UMK) vom 15. Mai 2020:

45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben“.

Aus Hintergrundberichten (Hanke 2020) geht hervor, dass die vom BMWi geförderte Expertise von Sailer (2020) durchschlägt.

### Greenpeace/Greenpeace Energy macht Druck

Zeitgleich zur 94. UMK ein „Thesenpapier“ im Auftrag von Greenpeace/Greenpeace Energy (Verheyen 2020); Hauptstoßrichtung: Die gesetzliche Verankerung eines „überwiegenden öffentlichen Interesses“ für die Windkraft mit begleitender Gesetzgebung; aus der Wunschliste wörtlich:

„(...) Problematisch ist hier vor allem die Bewältigung des Natur- und Artenschutzes, das auf Europarecht basiert. (...) Das KSG (und ggf. bald auch europäisches Recht, mit dem jetzt diskutierten New Green Deal und dem neuen zentralen EU-Klimaschutzgesetz) legt (...)



Foto: Ingo Köhl NI Der Rotmilan (*Milvus milvus*) und Weißstörche (*Ciconia ciconia*) sind windenergiesensible Tierarten, die vor den Auswirkungen der Windenergie geschützt werden müssen

### Die 94. UM-Konferenz beschließt, was die Windkraft-Lobby wünscht

Ergebnisprotokoll der 94. Umweltministerkonferenz, TOP 4; Auszüge:

„(...) Für die Umweltministerkonferenz gibt insbesondere die aktuelle Zubauentwicklung bei der Windenergie an Land Anlass zur Sorge. Hier gilt es umgehend Hemmnisse, die dem Ausbau entgegenstehen, zu beseitigen (...) Die Umweltministerkonferenz beschließt die zur Umweltministerkonferenz vorgelegten „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach §

Treibhausgasneutralität als Zielmarke bis 2050 an. Damit ist die Energieversorgung zwingend mittelfristig zu 100 Prozent auf Erneuerbare Energien umzustellen. (...) Unumstritten ist also: Ein beschleunigter Ausbau der Windenergie an Land ist zwingend erforderlich, um die gesetzlichen Ziele erreichen zu können und steht damit schon begriffslogisch im öffentlichen Interesse. (...) Folge einer solchen Zuweisung wäre, dass die derzeitigen politischen und Kompetenzkonflikte sich verschieben würden – Gemeinden würden Rechte abgeben, ebenso regionale Planungsträger (idR Landkreise) und ggf. auch die Landesplanung.(...)“ Mit Blick auf die windkraftaffine

Potenzialanalyse des UBA (UBA 2019) und das 65 %-Ziel: „ (...)Es müssen erheblich mehr Flächen planerisch gesichert und faktisch nutzbar gemacht werden. Diese Analyse bezieht sich nur auf 2030 – und es ist wohl unbestritten, dass danach noch weit mehr Anlagen erforderlich sein werden, nimmt man das Ziel der Treibhausgasneutralität ernst. (...). Die Raumordnungspläne der Länder hätten sich an den Vorgaben zu orientieren – erfüllen sie sie nicht, wären sie rechtswidrig. (...) Die Auseinandersetzung um Ausschlussgebiete und die Frage, ob der konkrete Plan der Windenergie ausreichend „Raum verschafft“, wäre hinfällig. Die Steuerung der Zielerreichung beim Klimaschutz wäre zentralisiert und nicht mehr regional den jeweiligen Akteuren überlassen. Die Windenergieentwicklung wäre primär eine Frage der Umsetzung von Zielen der Stromerzeugung in Zeiten des Klimawandels(...)“.

Es folgen Vorschläge zur Planheilung bei Abwägungsfehlern (!), mit Blick auf das BNatSchG und der auch von den Umweltverbänden aufgestellten Forderung nach einem „Leitfaden“ zur Anwendung der Verbotstatbestände und Ausnahmen vom Schutz. Speziell die EU-rechtlich in beiden Richtlinien vorgegebene Generalvoraussetzung, **sofern es keine Alternativlösungen gibt**, rückt ins Fadenkreuz:

„(...) Jede Anlage erfüllt bis zur Erreichung des Ziels ein klares öffentliches Interesse, das nicht einfach an einem anderen Ort erreichbar ist. Dies kann im BNatSchG selbst klargestellt werden.“

Im Klartext: Solange wir die „Klimaziele“ nicht erreichen, ist jede WEA alternativlos. Das soll nach Vorstellung der Greenpeace-Juristin ins BNatSchG. Mit Schub der Klimaschutz-Fiktion des 1,5-Grad Zieles des IPCC Sonderberichts und um die Lücke in der „Erreichung der Klimaziele“ zu schließen, schwebt der Windkraft-Juristin ein zentralistisch und planwirtschaftlich handelnder Staat vor, der zu Gunsten der EE unter dem Signum von „Klimaschutz“ und „öffentlichem Interesse“ die kommunale Selbstverwaltung abschafft und dabei sowohl Naturschutz als auch Regionalität und Subsidiarität weitgehend außer Kraft setzt. Die Windkraftlobby arbeitet damit an einer gesellschaftlichen Spaltung. Dies zeigt die Kollision ihrer Denkrichtung mit einem Urteil des VG Freiburg, das ganz aktuell die Rechte von Städten und Gemeinden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gestärkt hat (Faller 2020). Der vom Bund unterstützte Windkraft-Lobby-Verein „Fachagentur Windenergie an Land“ feiert hingegen das Greenpeace-„Rechtsgutachten“ unter der Überschrift:

Windenergie im öffentlichen Interesse (<https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/windenergie-im-oeffentlichen-interesse.html>).



Die Windkraftlobby arbeitet an einer gesellschaftlichen Spaltung



## Bundeskompensationsverordnung komplettiert den Zangengriff

Die Bundesregierung hat parallel zum Windkraft-Arbeitsplan des BMWi eine „im Schatten der Fridays-for-Future-Bewegung und unbemerkt von der Öffentlichkeit“ (so wörtlich Breuer 2019) vorbereitete Bundeskompensationsverordnung (BKompV) verabschiedet. Diese VO läuft auf weitere Schwächung des Naturschutzes durch noch schneller ermöglichte Entwertung ganzer Landstriche durch die Beschleunigung der „Energiewende“ hinaus, insbesondere durch Ausbau von Energieleitungen und Windkraft. Auch dieses Schalten und Walten der Bundesregierung auf einem so zentralen Feld der Umweltvorsorge wird im Schatten von Corona in der Öffentlichkeit kaum noch wahrgenommen: Verkauf unersetzbarer Werte der Natur durch die aktuelle Politik an die EE-Industrie: In § 14 (2) Ziff.1 BKompV wird schein-exakt eine geldwerte Berechnung im Grunde nicht zu beziffernder Schäden an Natur und Landschaft minutiös festgeschrieben. Hinzu kommt: Vom Ablasshandel durch Kompensationszahlungen soll die Windkraftindustrie nach den Plänen des BMWi ohnehin alsbald freigestellt sein. In der begleitenden Verlautbarung des Bundesministeriums für Umwelt (BMU 2020) wird die Ministerin deutlich:

„(...) Die BKompV dient dazu, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anwendungs- und vollzugsfreundlicher auszugestalten. (...) Die Anwendung des Naturschutzrechts wird damit in der Praxis transparenter und effektiver. Das hilft auch dabei, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. (...)“. Der vorerst letzte Akt dieser Chronologie:

### Die Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020

Es wird nachgelegt; Motto: Alle Möglichkeiten aus der COVID-19-Pandemie sind zu nutzen. Die Ergebnisse der „Besprechung mit der Kanzlerin“ (Bundesregierung 2020); Auszüge:

„Bund und Länder werden prüfen, welche weiteren Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Genehmigungssituation im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des Netzausbaus bestehen, die zeitnah realisiert werden können. In diesem

Zusammenhang soll auch geprüft werden, welche Änderungen, Präzisierungen, Verfahrenserleichterungen und Standardisierungen im Natur- und Artenschutzrecht zu Beschleunigungen führen. In die Prüfung einbezogen werden (...) auch Vereinheitlichungen im Naturschutz- und Artenschutzrecht, insb. auf untergesetzlicher Ebene, und eine mögliche Vorrangregelung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende. Bund und Länder setzen sich mit dem Ziel der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren gemeinsam dafür ein, diesbezüglich Verbesserungen anzustoßen, auch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, darunter in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG(...).“

Vorrangregelung und die EU-RL an die deutsche Energiewende anpassen sind damit höchstpolitisch vereinbarte Sache. Und die Umweltverbände?

### Wie bestellt: Die Forderungen der Umweltverbände zum Corona-Recovery

Der Angriff auf die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes interessiert offensichtlich nicht. Stattdessen eine weitere konzertierte „Klimaschutz“-Verlautbarung zur EU-Ratspräsidentschaft (WWF et al. 2020): „(...) Es sollten mindestens 40 Prozent des EU-Haushalts für den Klimaschutz und mindestens 10 Prozent für Erhalt und Wiederherstellung der Biodiversität eingesetzt werden“. Klarer könnte die Verschiebung von Prioritäten der gesellschaftlich einflussreichen NGOs (s.o., Partelow et al. 2020) nicht hinterlegt sein. Hierzu passt die aktuelle, in den Medien als nie dagewesen gefeierte Einigung zwischen Bundesverband WindEnergie (BWE), BUND, NABU und Hessischer Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) auf Eckpunkte für „naturverträglichen Ausbau der Windkraft“...

([https://www.vorsprung-online.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=170746:naturvertraeglicher-windkraftausbau&catid=197](https://www.vorsprung-online.de/index.php?option=com_content&view=article&id=170746:naturvertraeglicher-windkraftausbau&catid=197)).

Bundesweit einmalig? Im GRÜN dominierten Baden-Württemberg wurde längst die Vorlage geliefert. Dort propagieren BUND und NABU die Fiktion „Naturverträglichkeit der Windkraft“ seit Jahren (Epple 2017). Der hessische NABU-Chef verbreitet im Kontext der angeblich epochalen Einigung mit dem Bundesverband WindEnergie (BWE) noch fachlich Unzutreffendes, wenn er den Klimawandel neben der Landnutzung zur „global wichtigsten Gefährdungsursache für die biologische Vielfalt“ erklärt. Unter den „Big Killers“ der Biodiversität rangiert der Klimawandel noch nicht einmal unter den ersten fünf (Maxwell et al. 2016).



Dr. Wolfgang Epple

Foto: Archiv NI

### Fehlende Aufbereitung in den Medien

Die Politik der Regierung Merkel wird von den Medien auf breiter Front gestützt: Die Berichterstattung greift - bis auf wenige Ausnahmen - die für den Rechtsstaat und die Rechtsentwicklung folgenschweren Vorgänge im Rahmen von „Klimaschutz“ und Energiewende nicht auf. Kritische Stimmen werden selbst durch öffentlich-rechtliche Sendeanstalten diffamiert (herausgegriffen sei der aktuell auffallend einseitig, fachlich falsch und reißerisch vorgehende BR; z.B. Roser 2020; vgl. Epple 2020). Selbst in Fachzeitschriften hält - via „Lesermeinung“ - die Diffamierung von Natur- und Menschenschutz-motiviertem Einspruch gegen die Auswüchse der Energiewende unwidersprochen Einzug (z.B. Kamm 2020). Der Naturschutz verliert im Zuge von „Klimaschutz“ nicht nur im Bereich der Rechtsgrundlagen. Er droht durch notorische Einseitigkeit der medialen Aufbereitung der Energiewende seinen hohen gesellschaftlichen Stellenwert zu verlieren.

Die Literaturliste zu diesem Beitrag finden Sie unter [www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

**Dr. rer. nat. Wolfgang Epple** ist Biologe und Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e.V. (NI). Er ist Autor zahlreicher Bücher, u.a. auch von „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar“ (2017). Eine Neuauflage ist Ende 2020 geplant.



Die Genehmigungsverfahren im Bereich des Ausbaus von Windkraftanlagen sollen beschleunigt werden - der Naturschutz bleibt auf der Strecke

Foto: Andreas Buck